

Titel:

Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde wegen Fristversäumnis

Schlagworte:

Beschwerde, Frist, Beschlusses, ZPO, eingelegt, sofortige, sofortige Beschwerde

Rechtsmittelinstanzen:

BGH, Beschluss vom 31.08.2022 – I ZB 36/22

BGH, Beschluss vom 15.12.2022 – I ZB 36/22

Tenor

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 09.11.2021 wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Gründe

1

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Frist des § 569 Abs. 1 ZPO eingelegt wurde (s. Rechtsbehelfsbelehrung des angegriffenen Beschlusses).

2

Im Übrigen wäre die sofortige Beschwerde auch unbegründet. Insoweit kann auf die zutreffende Begründung im angegriffenen Beschluss vom 09.11.2021 Bezug genommen werden.